



Studie

„Racial Profiling“ –
Menschenrechtswidrige
Personenkontrollen nach
§ 22 Abs. 1 a Bundes-
polizeigesetz

Empfehlungen an den Gesetzgeber,
Gerichte und Polizei

Hendrik Cremer



Inhalt

Zusammenfassung der Studie	6	3.2.2.2.1.2 Eingriff von erheblichem Gewicht	20
1 Einleitung: Gegenstand und Gang der Untersuchung	9	3.2.2.2.2 Zwischenergebnis	24
2 Das „Melki-Urteil“ des EuGH: Verdachtslose Kontrollen gemäß BPolG und Landespolizeigesetzen verstoßen gegen europäisches Unionsrecht zum „Schengen-Raum“	13	3.3 Verstoß gegen das Verbot rassistischer Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG	24
2.1 Gegenstand, Maßstab und Inhalt der EuGH-Entscheidung	13	3.3.1 Verbot rassistischer Diskriminierung im Lichte menschenrechtlicher Verträge	25
2.2 Rechtfertigung verdachtsloser Kontrollen durch französische und deutsche Regierung im Verfahren erfolglos	14	3.3.1.1 Ungleichbehandlung im Falle selektiver Personenkontrollen nach unveränderlichen äußerlichen Merkmalen	25
3 „Racial Profiling“ im Rahmen weitreichender Polizeibefugnisse: Personenkontrollen gemäß § 22 Abs. 1 a des BPolG aus grund- und menschenrechtlicher Sicht	16	3.3.1.2 Ungleichbehandlung auch bei weiteren Auswahlkriterien	26
3.1 Bedenken im Gesetzgebungsverfahren	16	3.3.1.1.1 Schutz vor faktischen Diskriminierungen	26
3.2 Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG).	17	3.3.1.1.2 Diskriminierungen auf der Grundlage von § 22 Absatz 1 a BPolG	27
3.2.1 Eingriff in den Schutzbereich.	18	3.3.2 Keine Rechtfertigung selektiver Personenkontrollen nach unveränderlichen äußerlichen Merkmalen.	29
3.2.2 Eingriffsvoraussetzungen	18	3.4 Fazit	31
3.2.2.1 Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit	18	4 Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei	33
3.2.2.2 Verhältnismäßigkeit des Eingriffs	19	Abkürzungsverzeichnis	34
3.2.2.2.1 Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit)	19	Literaturverzeichnis.	35
3.2.2.2.1.1 Schutzgüter	20		